

POSITIONSPAPIER 20.000 Frauen

Aufhebung der bisherigen Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid

Durch die Entscheidung des VfGH vom Dezember des Vorjahres wurde die bisherige Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid aufgehoben. Aus menschenrechtlicher Sicht sind Vorkehrungen erforderlich, um insbesondere die Rechte von Frauen in vulnerablen Situationen besonders zu schützen.

Warum braucht es eine Regelung, die Menschenrechte von Frauen besonders schützt?

- Frauen haben eine höhere **Lebenserwartung** (Frauen 83,7; Männer 78,9 Jahre). Sie sind häufiger und länger von gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen. Und zwei Drittel der pflegebedürftigen Personen in Österreich sind Frauen.
- **Altersarmut** trifft Frauen häufiger. Sie führt zu sozialer Ausgrenzung und Vereinsamung. Frauen können sich seltener Pflege zu Hause leisten und erhalten weniger familiäre Unterstützung. Viele Frauen könnten sich daher keine Reise in die Schweiz leisten. Selbst Vorsorgevollmachten sind für diese Frauen oft schon unerschwinglich.
- Eine Schweizer Studie aus dem Jahr 2014 belegt, dass Frauen deutlich **häufiger Suizidbeihilfe** in Anspruch nehmen als Männern (740 Frauen gegenüber 561 Männern). Dieser Anteil der Frauen ist auch dann höher, wenn berücksichtigt wird, dass es mehr ältere Frauen als Männer gibt¹.
- Frauen sind **mehrfach Diskriminierungen** ausgesetzt. Frauen werden häufiger marginalisiert. In der Zeit einer Pflegebedürftigkeit sind sie wesentlich öfter auf öffentlich finanzierte Betreuung² angewiesen, da sie deutlich häufiger von Altersarmut betroffen sind und seltener von Angehörigen bereut werden als Männer. Gerade in diesen Situationen sind Frauen massiv gesellschaftlicher Abwertung und Bevormundung ausgesetzt. Dies trifft auf Frauen mit eingeschränkten Möglichkeiten sich verbal auszudrücken (dazu gehören auch sprachliche Barrieren) ganz besonders zu. Armut wird medial nicht ausreichend repräsentiert. Daher werden auch armutsgefährdete, -betroffene Frauen nicht repräsentiert und wahrgenommen. Sie verbergen ihr Leid, um nicht beschämt zu werden und um niemanden zu belasten.
- **Pflegende Angehörige** sind mehrheitlich Frauen. In dieser Situation sind sie oft überlastet und müssen mit Konfliktsituationen rund um Schmerzen und Sterben alleine fertig werden. Hier sind dringend Maßnahmen erforderlich, die ausreichend Unterstützung und Schutz bieten.
- **Frauen mit Behinderungen** sind eine mehrfach diskriminierte Personengruppe. Die für ein selbstbestimmtes Leben erforderliche Persönliche Assistenz wird bisher österreichweit unzureichend und uneinheitlich oder gar nicht angeboten. Gerade Frauen mit schweren Beeinträchtigungen befürchten, dass die Möglichkeit der Beihilfe zum Selbstmord außenstehenden Personen als eine Alternative erscheinen könnte. Die Angebote der Persönlichen Assistenz sind auszubauen und besonderer Schutz vorzusehen.

Forderungen

1. Beihilfe zum Suizid braucht **klare Regelungen** und darf nur nach anerkannten fachlichen Standards gestattet sein. Suizidwilligen Personen müssen Zugang zu sämtlichen Alternativen (Palliativmedizin, Hospiz etc.) haben und umfassende medizinische und psychosoziale Beratung erhalten. Nach einem speziellen, niederschweligen und barrierefreien Prozedere mit Bedenkzeit wird die Assistenz von speziell geschulten medizinischen Fachkräften in medizinischen Einrichtungen oder zu Hause geleistet.
2. Flächendeckend kostenfreie **Palliativ- und Hospizangebote** uneingeschränkt für die gesamte Bevölkerung.
3. Armutsprävention damit sichergestellt werden kann, dass Beihilfe zum Suizid weder aus ökonomischen noch aus sozialen Beweggründen (Druck durch Angehörige, Einsamkeit, fehlende Unterstützungsangebote) in Anspruch genommen wird. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, dass niemand durch erbende Nutznießer gedrängt wird. Darauf hat die Beratung vorab (s.o.) zu achten bzw. gegebenenfalls einzuschreiten.
4. **Privaten Sterbevereine** dürfen **nicht zugelassen** werden.
5. Die **Begleitung auf Reisen**, um nach dem Recht anderer Staaten aus dem Leben zu scheiden, darf nicht strafbar sein.
6. Die Freiwilligkeit aller Beteiligten muss gewährleistet sein. Niemand darf zur Beihilfe zum Suizid verpflichtet werden.

Die Würde und Autonomie des Menschen ist zu respektieren, nicht nur im Leben, sondern auch im Sterben.

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/3902305/master>

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/959699/umfrage/betreute-bzw-gepflegte-personen-in-oesterreich-nach-dienstleistungsbereich/>